

Erklärung des BüSGM zum „Fortentwicklungsgesetz von Hartz IV“

Die Regierungskoalition in Berlin beabsichtigt, durch das am 1. Juni 2006 im Bundestag beschlossene Gesetz auf Kosten der Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) 1,48 Milliarden Euro einzusparen. Nicht der behauptete Leistungsmissbrauch im großen Stil ist für die angebliche Ausgabensteigerung beim ALG II verantwortlich, sondern der von Politik und Wirtschaft zu verantwortende Abbau von Existenz sichernder Vollzeit Arbeitsplätzen und die Milliarden für Rüstung und zusätzliche Bundeswehreinätze. Die Armut per Gesetz wird dadurch nachhaltig sichtbar. Der Gesetzgeber bestraft die Betroffenen und nicht die Verursacher. Das Gesetzentwurf mit den eingefügten weiteren sozialpolitisch und sozialstaatlich nicht vertretbaren Entscheidungen ist ein Einschüchterungsversuch und ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte von Millionen erwerbsloser und hilfebedürftiger Menschen, insbesondere die sog. Residenzpflicht der ALG II-Empfänger, die vorsieht, dass der betroffene Personenkreis seinen Wohnort nur mit Genehmigung verlassen darf., ist komplett grundgesetzwidrig und verletzt elementare Menschenrechte.

Das sogenannte Fortentwicklungsgesetz soll bewirken, dass nach dreimaligen abgelehnten Arbeitszwangszuweisungen innerhalb eines Jahres die Leistungen inklusive der Unterkunftskosten komplett gestrichen werden. Betroffen sind davon auch Kinder und Partner in der Bedarfsgemeinschaft, die in Sippenhaft genommen werden. Sie werden, um den Verlust der Wohnung zu vermeiden, gezwungen, die gesamten Wohnkosten selbst tragen. Die Aushebelung des Rechtsstaats schlechthin, ist die Festlegung, dass Betroffene nicht mehr über die Rechtsfolgen einer wiederholten Ablehnung der zugewiesenen Arbeit belehrt werden..

Rechtlich unhaltbar ist auch die beschlossene Beweislastumkehr für das Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft oder einer "lebenspartnerschaftsähnlichen" Lebensgemeinschaft. Nunmehr müssen die Antragsteller das Nichtbestehen einer solchen Gemeinschaft nachweisen, womit sie detailliert unter Missachtung des Datenschutzes über ihre intimen Verhältnisse Auskunft geben müssen. Das BüSGM verlangt vom Gesetzgeber, dass er sich bei den Kriterien einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne wenn und aber an die Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts hält, wonach ein Zusammenleben von einem Jahr nicht pauschal die Vermutung zulässt, dass es sich um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt.

Rechtlich unerträglich und diskriminierend ist die flächendeckende Einrichtung von Außendiensten und die Möglichkeit, private Stellen, zum Beispiel Call-Center, mit einer Überprüfung der Leistungsbezieher zu beauftragen. Außendienstmitarbeiter, die ohne Voranmeldung bzw. Zustimmung der Betroffenen Zutritt zur Wohnung verlangen, begehen einen unzulässigen Grundrechtseingriff. Das Gleiche gilt für telefonische Auskünfte. Die beschlossene Erweiterung automatisierter Auskünfte beim Kraftfahrtbundesamt oder dem Melderegister sind als flächendeckende Vorgehensweise rechtlich unhaltbar, wenn kein nachgewiesener Verdacht auf Leistungsmissbrauch besteht.

**Es ist nicht hinzunehmen, dass in einem Gesetz generelles Misstrauen gegen die Antragsteller und Bezieher von Arbeitslosengeld II verankert und den Betroffenen durch die unverhältnismäßig ausgeweiteten und gesetzeswidrigen Kontrollbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten von vornherein Leistungsmissbrauch unterstellt wird.
Wer dem Volk misstraut, der hat das Vertrauen des Volkes nicht verdient!**